

§ 087b UrhG

(1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der [Vervielfältigung](#), [Verbreitung](#) oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische [Vervielfältigung](#), [Verbreitung](#) oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) § [10 Abs. 1 UrhG](#), § [17 Abs. 2 UrhG](#) und § [27 Abs. 2 und 3 UrhG](#) gelten entsprechend.